

# RUNDSCHREIBEN

## an die DRK-Kreisverbände

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.  
Katastrophenschutz  
R. Lorenz

Datum: 01.08.2002

Telefon: 0172/2138072 E-Mail Adresse: [rainer\\_lorenz@gmx.de](mailto:rainer_lorenz@gmx.de)

**Nr. 064/02**

### **Bewegungsfahrten mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (ZfZ G-122-25-07/02) vom 02.07.2002 nimmt das Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für Zivilschutz, zum Thema „Bewegungsfahrten mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen“ ausführlich Stellung.

Das Schreiben sowie das Merkblatt „Bewegungsfahrten“ sind in der Anlage beigefügt.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Titze  
Landesbeauftragter  
f.d. Katastrophenschutz



# BUNDESVERWALTUNGSAMT

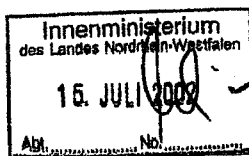
- Zentralstelle für Zivilschutz -

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für Zivilschutz -,  
Postfach 20 03 51, 53133 Bonn

Innenministerium des

Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf



Telefax  
01 88 83 58-  
5880

e-mail  
Ralf.Tillenburg@bva.bund.de

Internet  
www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
37.3-3370, 23.05.2002

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom  
ZfZ G-122-25-07/02

Telefon, Name  
01 88 83 58-  
5239, Herr Tillenburg

Bonn  
02.07.2002

**Erstattung von Unfallversicherungsleistungen;  
Erstattung von Schadensersatzleistungen;  
Wirtschaftliche Angelegenheiten in der Ergänzung des Katastrophenschutzes;  
Bewegungsfahrten mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen**

**Anlage: - 1 (geheftet)**

Ich nehme Ihre Bitte und den Hinweis gerne auf, dass der Begriff „**Bewegungsfahrt**“ nach Inkrafttreten des ZSNeuOG zum 04. April 1997 und dem zeitgleichen Außerkrafttreten der Rundschreibensammlung (u.a. Rundschreiben vom 18.11.1976 –KS 5-613-36-) einer Erläuterung und einer Regelung von Seiten des Bundes bedarf.

Als Anlage ist zu Ihrer Information eine Erläuterung des Begriffs Bewegungsfahrt beigelegt.

Eine Fahrt, die ausschließlich dem Zwecke der „**Bewegung**“ (sogen. Bewegungsfahrt) zur Vermeidung von Standschäden dient, sollte nur dann durchgeführt werden, falls das bundeseigene Fahrzeug ansonsten keine 50 km im betreffenden Monat bereits für

- Zwecke des Zivilschutzes (§ 20 Abs. 2 ZSG),
- Zwecke des Katastrophenschutzes und bei Unglücksfällen (§ 23 Abs. 4 ZSG),
- Zwecke der privaten Organisationen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ZSG)

gefahren worden ist.

Hinsichtlich der Kostentragung bei Kfz-Unfällen anlässlich der Verwendung der bundeseigenen Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen weise ich deshalb vorsorglich auf folgende grundsätzliche Zurechnung hin:

### I. Fahrten im Interesse des Bundes für Zwecke des Zivilschutzes (§ 20 Abs. 2 ZSG)

1. Überführungsfahrten zur Abholung bzw. Übergabe der Fahrzeuge.
2. Fahrten zu und von TÜV-Abnahmen, Inspektionen, sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten und Tanken (im Rahmen des 600 Km/Kraftstoffverbrauchs/pro Jahr).

Diensträume  
Deutschenstraße 93 - 95  
Bonn-Bad Godesberg  
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln  
Haltestelle: Albertus-Magnus-Straße

Servicezeit  
Anrufe bitte möglichst  
Mo.-Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger  
Bundeskasse Bonn  
Konten  
Landeszentralbank Bonn, Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00)

3. Fahrten für Zwecke der Ausbildung und bei Übungen (u.a. auch Einweisungsfahrten für Kraftfahrzeugführer).
4. Fahrten die ausschließlich dem Zwecke der „Bewegung“ (sogen. Bewegungsfahrt) zur Vermeidung von Standschäden dienen, falls das Fahrzeug ansonsten keine 50 km bereits für auftragsgesetzliche Zwecke bzw. auftragsgesetzlich zulässige Zwecke des ZSG im betreffenden Monat gefahren worden ist.

**Kostentragung:**

- Erstattung der nachweislich geleisteten Schadensersatzleistungen an Dritte (Sach- und/oder Personenschäden) aus Mitteln des Bundes soweit keine **allgemeine** Deckung über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder einen Haftpflichtschadensausgleich besteht.
- Erstattung der nachweislich geleisteten Unfallversicherungsleistungen der jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene an Helferinnen und Helfer im Zivilschutz und Katastrophenschutz (Personenschäden) aus Mitteln des Bundes.

**II. Fahrten im Interesse der Länder bei Katastrophen und Unglücksfällen (§ 23 Abs. 4 ZSG)**

**Kostentragung:**

- Schadensersatzleistungen an Dritte durch die Ländern soweit keine **allgemeine** Deckung über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder einen Haftpflichtschadensausgleich besteht.
- Unfallversicherungsleistungen an Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.
- Verzicht des Bundes auf Erstattung von Eigenschäden (Sachschäden) an bundeseigenen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 4 ZSG –...der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken.“-

**III. Fahrten im Interesse der privaten Organisationen für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung (§ 20 Abs. 3 S. 2 ZSG)**

**Kostentragung:**

- Schadensersatzleistungen an Dritte und Eigenschäden an den bundeseigenen Kraftfahrzeugen durch die Organisationen soweit keine allgemeine Deckung über eine Versicherung besteht.
- Unfallversicherungsleistungen an Organisationsmitglieder durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.

Zur Klarstellung und künftigen Vermeidung von evtl. Mißverständnissen in den entsprechenden Seminaren an der AKNZ werden die Erläuterungen, diese Regelung und diese Zurechnung der Fahrten mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen in den jeweiligen Seminarunterlagen und in zukünftigen Bewirtschaftungsschreiben zur Kostenregelung für die Standortebene des Katastrophenschutzes im Zivilschutz berücksichtigt.

Im Auftrag

Tillenburg



## Bewegungsfahrt

Stand: Juli 2002

Der Begriff der „Bewegungsfahrt“ entstammt dem militärischen Bereich.

Die Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr als einer Berufs-, Zeit- und Wehrpflichtarmee im Zentrum von Westeuropa hatte zu Zeiten des Ost-West-Spannungsverhältnisses elementare Bedeutung für die Verteidigungsbefähigung im Bündnis der NATO.

Für diesen „V-Fall“ wurde im gesamten Bundesgebiet militärisches Material in Lagern vorgehalten, damit nach der Mobilmachung die „aufgewachsenen Kräfte an Reservisten“ ausgestattet werden konnten und unmittelbar einsetzbar waren. Hierzu gehörten auch Kraftfahrzeuge.

Um insbesondere bei den Kraftfahrzeugen sicherstellen zu können, dass sie aufgrund ihrer ansonsten überwiegenden Standzeiten im Lager dennoch für einen Einsatzfall betriebsbereit bleiben sollten, bestand die Anweisung, diese Kraftfahrzeuge **mindestens einmal im Jahr** zu bewegen, d.h. sie sollten ihrer Zweckbestimmung entsprechend eine bestimmte Kilometerzahl im Straßenverkehr gefahren werden.

Die Vielzahl und Vielfalt der Kraftfahrzeuge zum einen und der geforderte Personaleinsatz von Kraftfahrern (mit entsprechender Bw-Fahrerlaubnis) zum anderen führte dazu, dass die Fahrzeuge im Durchschnitt **1 50 Kilometer pro Jahr** in dieser Weise bewegt werden konnten. Diese Fahrt wurde „Bewegungsfahrt“ genannt, weil ihr **einzigster Zweck** darin bestand, das Kraftfahrzeug zu bewegen, um **Standschäden** zu vermeiden und seine **Funktionsfähigkeit** zu erhalten.

Die Übernahme des Begriffes der „Bewegungsfahrt“ in die auftragsverwaltende Umsetzung des Zivilschutzes bei der Nutzung der bundeseigenen Kraftfahrzeuge unter Einbeziehung des gewollten und zugelassenen „Doppelnutzens“ – nämlich Nutzung in Form der „Bewegung“ im organisationseigenen Interesse oder Länder(KatS)-Interesse oder Zivilschutzinteresse – hat dabei zu einer **inhaltsbezogenen Vermengung oder Verschiebung des Begriffes** entgegen der Ursprungsbedeutung geführt.

D.h. zum einen werden **alle solche Bewegungen des Fahrzeuges**, die dem Eigentümer im Rahmen seines Erhaltungsinteresses am Eigentum „Kfz“ wie z.B. TÜV, Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich der Betankung für die „Vorhaltung einer nach Bundesrecht auftragsverwalteten Einsatzbereitschaft“ (§ 20 Abs.2 ZSG) zuzuordnen sein können, als „Bewegungsfahrten“ **im Bundesinteresse** bewertet, zum andern werden – unter der rechnerischen Annahme, dass die aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellten Gelder für Kraftstoffe in Höhe einer Gesamtfahrleistung von 600 Kilometern je Haushaltsjahr bezogen auf 12 Monate eine monatliche Fahrleistung von 50 Kilometern ergeben – vielfach auch als solche im Fahrtenbuch aufgeführte „Bewegungsfahrten“ monatlich durchgeführt, wobei die im Laufe eines Monats sonstigen Bewegungen des Kfz im Rahmen des Doppelnutzens **außerhalb der Bewertung** gelassen werden.

Grundsätzlich ist aus der Sicht des Bundes gegenüber dieser Praxis nichts einzuwenden, weil auf diese Weise sein Erhaltungsinteresse am Eigentum und der Funktionsfähigkeit für den auftragsbezogenen Zweck der Durchführung des Zivilschutzes erfüllt wird.

Die entstehenden Kosten werden auch aus Bundesmitteln getragen.

Probleme ergeben sich aus dieser Praxis aber dann, wenn bei diesen „Bewegungsfahrten“ mit dem bundeseigenen Kraftfahrzeug ein Unfall mit Sach- und/oder auch Personenschaden verursacht worden ist.

Entscheidend ist, welche haftungsrechtlichen Grundlagen maßgeblich heranzuziehen sind.

§ 20 Absatz 2 ZSG verpflichtet die **mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen**, die nach § 12 Absatz 2 ZSG als landesrechtlich anerkannte Träger (§ 20 Absatz 1 ZSG) von Einheiten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung des Katastrophenschutzes die ergänzende Ausstattung des Bundes (§ 12 Absatz 1 ZSG) von den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden „weitergegeben“ erhalten haben, zur Ausbildung der „...erforderliche(n) Zahl von Helferinnen und Helfern..“, zur **sachgerechten Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung** sowie zur **Sorge um die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen**.

Fahrten mit den bundeseigenen Kraftfahrzeugen, die diesen **bundesgesetzlichen Ziel- und Zweckvorgaben** dienen, erfüllen das Interesse des Bundes als Eigentümer und Träger des Zivilschutzes.

Die dabei entstehenden Kosten sind Zweckkosten aus der auftragsbezogenen Durchführung des ZSG; bei Unfällen werden die „**verzweckten Nebenkosten**“ bundesseitig getragen (erstattet).

Bei den **Bewegungsfahrten im Bundesinteresse** (s.o.) liegen unstreitig solche Fahrten vor, die der zur Wahrnehmung als hoheitliche Tätigkeit übertragenen Aufgabe der Durchführung des Zivil- und Katastrophenschutzes zuzurechnen sind.

Bei den anderen und als „**Bewegungsfahrten**“ „**deklarierten**“ Nutzungen der bundeseigenen Kraftfahrzeuge muß dagegen in jedem Einzelfall dargelegt und überprüft werden, zu welchem Zweck die Fahrt durchgeführt worden ist.

Nur solche Fahrten, die **ausschließlich** den Zweck verfolgen, das Fahrzeug zu bewegen, um **Stand Schäden zu vermeiden**, können als im Interesse des Bundes liegend bewertet werden.

Der bundesgesetzliche Auftrag der Sicherstellung einer **Einsatzbereitschaft dieser Fahrzeuge** (§ 20 Absatz 2 ZSG) rechtfertigt, dass Zweckkosten aus Bundesmitteln innerhalb der Auftragsverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Zweckkosten sind die Haushaltsmittel, die für die Kosten des Kraftstoffverbrauches in Höhe einer Gesamtfahrleistung je Fahrzeug von **600 Kilometern im Haushaltsjahr** seitens des Bundes zur Verfügung gestellt und pauschal zugewiesen werden.

Bezogen auf eine in der Regel monatliche Heranziehung der eingeteilten Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz zur Durchführung der auftragsbezogenen Umsetzung des § 20 Absatz 2 ZSG ergibt sich folglich **rein rechnerisch eine Durchschnittsleistung von 50 Kilometern im Monat**, die zum Zweck der Nutzung des bundeseigenen Fahrzeuges zur Sicherstellung seiner Einsatzbereitschaft in der Form der „**Bewegungsfahrt**“ zu Lasten des Bundes als hoheitliche Tätigkeiten auszuführen sind.